

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

1061 Wien, Linke Wienzeile 48-52, Postfach 86
Telefon (01) 588 48- 123, Fax (01) 588 48 - 107



BEITRAGSGRUPPENSHEMA und ÜBERSICHT

über die Beitragssätze und sonstigen Beiträge und Umlagen, die neben den Sozialversicherungsbeiträgen und dem Arbeitslosenversicherungsbeitrag von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau **für Bergbauunternehmen** eingehoben werden.

Stand: 1. Juli 2008

ARBEITER

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.	
			AIV			KV 1)			UV	PV			Summe	KU	WF	IE	Gesamtbeitragssatz				
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.					DN	DG			Ges.
A1	J1 A2u A2 A4u	Dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse dem EFZG unterliegen.	3,00	3,00	6,00	3,95	3,70	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	37,85	0,50	1,00	0,55	18,20	21,70	39,90		1
J1		Bonus (Einstellung von Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben)	3,00		3,00	3,95	3,70	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	34,85	0,50	1,00	0,55	18,20	18,70	36,90		2
A2u		Für Frauen und Männer , die das 57. Lebensjahr vollendet haben oder der 56. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2008 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR A1, J1 einzureihen sind.				3,95	3,70	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	31,85	0,50	1,00	0,55	15,20	18,70	33,90		3
A2		Für Frauen nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. für Personen , welchen eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR A2u einzureihen sind.				3,95	3,70	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	31,85	0,50	1,00		15,20	18,15	33,35		4
A4u		Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR A2u, A2 einzureihen sind.				3,95	3,70	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50	1,00		15,20	16,75	31,95		5
A13		Zusätzlicher KV-Beitrag zur Verrechnung der zusätzlichen KV-Beiträge nach dem Bauarbeiterschlechtwetterentschädigungsgesetz				3,95	3,70	7,65					7,65				3,95	3,70	7,65		6
N14	N14u	Geringfügig beschäftigte Arbeiter Teilversicherte gem. § 7 Z 3 lit. a ASVG.							1,40				1,40				0,00	1,40	1,40		7
N14u		Geringfügig beschäftigte Arbeiter Teilversicherte gem. § 7 Z 3 lit. a ASVG, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR N14 einzureihen sind.																			8

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

ARBEITER - Knappschaftlich

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.
			AIV			KV 1)			UV	PV 2)			Summe	KU	WF	IE	Gesamtbeitragssatz				
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.					DN	DG	Ges.		
F1	E1 F2u F2 F4u	Dem Zweig der knappschaftlichen Pensionsversicherung zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse dem EFZG unterliegen.	3,00	3,00	6,00	3,95	3,70	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	43,35	0,50	1,00	0,55	18,20	27,20	45,40		9
E1		Bonus (Einstellung von Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben)	3,00		3,00	3,95	3,70	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	40,35	0,50	1,00	0,55	18,20	24,20	42,40		10
F2u		Für Frauen und Männer , die das 57. Lebensjahr vollendet haben oder der 56. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2008 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR F1, E1 einzureihen sind.				3,95	3,70	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	37,35	0,50	1,00	0,55	15,20	24,20	39,40		11
F2		Für Frauen nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. für Personen , welchen eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR F2u einzureihen sind.				3,95	3,70	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	37,35	0,50	1,00		15,20	23,65	38,85		12
F4u		Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR F2u, F2 einzureihen sind.				3,95	3,70	7,65		10,25	18,05	28,30	35,95	0,50	1,00		15,20	22,25	37,45		13

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51a ASVG (5,5%)

ANGESTELLTE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.
			AIV			KV 1) 2)			UV	PV			Summe	KU	WF	IE	Gesamtbeitragssatz				
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.					DN	DG	Ges.		
D1	Y1 D2u D2 D4u	Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1 Z 1 ASVG, § 1 Abs. 1 lit. A AIVG), deren Beschäftigungsverhältnisse durch das Angestelltengesetz geregelt sind.	3,00	3,00	6,00	3,82	3,83	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	37,85	0,50	1,00	0,55	18,07	21,83	39,90		14
Y1		Bonus (Einstellung von Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben)	3,00		3,00	3,82	3,83	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	34,85	0,50	1,00	0,55	18,07	18,83	36,90		15
D2u		Für Frauen und Männer , die das 57. Lebensjahr vollendet haben oder der 56. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2008 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR D1, Y1 einzureihen sind.				3,82	3,83	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	31,85	0,50	1,00	0,55	15,07	18,83	33,90		16
D2		Für Frauen nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. für Personen , welchen eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR D2u einzureihen sind.				3,82	3,83	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	31,85	0,50	1,00		15,07	18,28	33,35		17
D4u		Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR D2u, D2 einzureihen sind.				3,82	3,83	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50	1,00		15,07	16,88	31,95		18
D2p	D4pu	Vorstandsmitglieder gem. § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG, vom EFZG ausgenommen.				3,95	3,70	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	31,85				14,20	17,65	31,85		19
D4pu		Vorstandsmitglieder Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR D2p einzureihen sind.				3,95	3,70	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45				14,20	16,25	30,45	ohne Zusatzbeitrag gem. § 51c ASVG	20
N24	N24u	Geringfügig beschäftigte Angestellte Teilversicherte gem. § 7 Z 3 lit. a ASVG.							1,40				1,40				0,00	1,40	1,40		21
N24u		Geringfügig beschäftigte Angestellte Teilversicherte gem. § 7 Z 3 lit. a ASVG, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR N24 einzureihen sind.																			22

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Ergänzungsbeitrag gem. § 51c ASVG (0,1%)

ANGESTELLTE - knappschaftlich

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.	
			AIV			KV 1) 2)			UV	PV			Summe	KU	WF	IE	Gesamtbeitragssatz				
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.					DN	DG			Ges.
G1	O1 G2u G2 G4u	Dem Zweig der knappschaftlichen Pensionsversicherung zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse durch das Angestelltengesetz geregelt sind.	3,00	3,00	6,00	3,82	3,83	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	43,35	0,50	1,00	0,55	18,07	27,33	45,40		23
O1		Bonus (Einstellung von Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben)	3,00		3,00	3,82	3,83	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	40,35	0,50	1,00	0,55	18,07	24,33	42,40		24
G2u		Für Frauen und Männer , die das 57. Lebensjahr vollendet haben oder der 56. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2008 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR G1, O1 einzureihen sind.				3,82	3,83	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	37,35	0,50	1,00	0,55	15,07	24,33	39,40		25
G2		Für Frauen nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. für Personen , welchen eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR G2u einzureihen sind.				3,82	3,83	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	37,35	0,50	1,00		15,07	23,78	38,85		26
G4u		Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR G2u, G2 einzureihen sind.				3,82	3,83	7,65		10,25	18,05	28,30	35,95	0,50	1,00		15,07	22,38	37,45		27
G2p	G4pu	Vorstandsmitglieder gem. § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG, vom EFZG ausgenommen.				3,95	3,70	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	37,35				14,20	23,15	37,35		28
G4pu		Vorstandsmitglieder Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR G2p einzureihen sind.				3,95	3,70	7,65		10,25	18,05	28,30	35,95				14,20	21,75	35,95	ohne Zusatzbeitrag gem. § 51c ASVG	29

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Ergänzungsbeitrag gem. § 51c ASVG (0,1%)

FREIE DIENSTNEHMER - Arbeiter

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.
			AIV			KV 1)			UV	PV			Summe	KU	WF	IE	DN	DG	Ges.		
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.									
L1r	J1r L2ru L2r L42u	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig sind.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	37,85	0,50		0,55	17,62	21,28	38,90		30
J1r		Bonus (Einstellung von Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben)	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	34,85	0,50		0,55	17,62	18,28	35,90		31
L2ru		Für Frauen und Männer , die das 57. Lebensjahr vollendet haben oder der 56. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2008 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR L1r, J1r einzureihen sind.				3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	31,85	0,50		0,55	14,62	18,28	32,90		32
L2r		Für Frauen nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. für Personen , welchen eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR L2ru einzureihen sind.				3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	31,85	0,50			14,62	17,73	32,35		33
L4ru		Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR L2ru, L2r einzureihen sind.				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50			14,62	16,33	30,95		34
L14	L14u	Geringfügig beschäftigte Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden.							1,40				1,40				0,00	1,40	1,40		35
L14u		Geringfügig beschäftigte Personen, auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG), die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR L14 einzureihen sind.																			36

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

FREIE DIENSTNEHMER - Arbeiter knapps.

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.
			AIV			KV 1)			UV	PV 2)			Summe	KU	WF	IE	DN	DG	Ges.		
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.									
L5r	J5r L5ru L3r L3ru	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig sind.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	43,35	0,50		0,55	17,62	26,78	44,40		37
J5r		Bonus (Einstellung von Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben)	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	40,35	0,50		0,55	17,62	23,78	41,40		38
L5ru		Für Frauen und Männer , die das 57. Lebensjahr vollendet haben oder der 56. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2008 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR L5r, J5r einzureihen sind.				3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	37,35	0,50		0,55	14,62	23,78	38,40		39
L3r		Für Frauen nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. für Personen , welchen eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR L5ru einzureihen sind.				3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	37,35	0,50			14,62	23,23	37,85		40
L3ru		Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR L5ru, L3r einzureihen sind.				3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	35,95	0,50			14,62	21,83	36,45		41
L14	L14u	Geringfügig beschäftigte Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden.							1,40				1,40				0,00	1,40	1,40		42
L14u		Geringfügig beschäftigte Personen, auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG), die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR L14 einzureihen sind.																			43

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51a ASVG (5,5%)

FREIE DIENSTNEHMER - Angestellte

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.	
			AIV			KV 1)			UV	PV			Summe	KU	WF	IE	DN	DG			Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.									
M1r	Y1r M2ru M2r M4ru	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörig sind.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	37,85	0,50		0,55	17,62	21,28	38,90		44
Y1r		Bonus (Einstellung von Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben)	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	34,85	0,50		0,55	17,62	18,28	35,90		45
M2ru		Für Frauen und Männer , die das 57. Lebensjahr vollendet haben oder der 56. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2008 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR M1r, Y1r einzureihen sind.				3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	31,85	0,50		0,55	14,62	18,28	32,90		46
M2r		Für Frauen nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. für Personen , welchen eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR M2ru einzureihen sind.				3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	12,55	22,80	31,85	0,50			14,62	17,73	32,35		47
M4ru		Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR M2ru, M2r einzureihen sind.				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50			14,62	16,33	30,95		48
M24	M24u	Geringfügig beschäftigte Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden.							1,40				1,40				0,00	1,40	1,40		49
M24u		Geringfügig beschäftigte Personen, auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG), die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR M24 einzureihen sind.																			50

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

FREIE DIENSTNEHMER - Angest. knapps.

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.
			AIV			KV 1)			UV	PV 2)			Summe	KU	WF	IE	DN	DG	Ges.		
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.									
M5r	Y5r M5ru M3r M3ru	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten zugehörig sind.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	43,35	0,50		0,55	17,62	26,78	44,40		51
Y5r		Bonus (Einstellung von Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben)	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	40,35	0,50		0,55	17,62	23,78	41,40		52
M5ru		Für Frauen und Männer , die das 57. Lebensjahr vollendet haben oder der 56. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2008 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR M5r, Y5r einzureihen sind.				3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	37,35	0,50		0,55	14,62	23,78	38,40		53
M3r		Für Frauen nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. für Personen , welchen eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR M5ru einzureihen sind.				3,87	3,78	7,65	1,40	10,25	18,05	28,30	37,35	0,50			14,62	23,23	37,85		54
M3ru		Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR M5ru, M3r einzureihen sind.				3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	35,95	0,50			14,62	21,83	36,45		55
M24	M24u	Geringfügig beschäftigte Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden.							1,40				1,40				0,00	1,40	1,40		56
M24u		Geringfügig beschäftigte Personen, auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG), die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR M24 einzureihen sind.																			57

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51a ASVG (5,5%)

ARBEITER-LEHRLINGE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.
			AIV			KV 1)			UV	PV			Summe	KU	WF	IE	DN	DG	Ges.		
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.									
A8y		Arbeiterlehrlinge im 1. und 2. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, wenn eines der beiden Lj. zugleich das letzte ist und sie dadurch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.	3,00	3,00	6,00					10,25	12,55	22,80	28,80				13,25	15,55	28,80		58
A7y		Arbeiterlehrlinge im 1. und 2. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit.								10,25	12,55	22,80	22,80				10,25	12,55	22,80		59
A4y		Arbeiterlehrlinge im 3. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, wenn dieses Lj. nicht das letzte ist, oder in der 1. Hälfte des 3. LJ. bei einer vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit von 3 1/2 Jahren und sie dadurch noch nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.				3,95	3,70	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45				14,20	16,25	30,45		60
A3y		Arbeiterlehrlinge im 3. LJ., wenn dies das letzte Jahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit ist, oder in der 2. Hälfte des 3. LJ. bei einer vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit von 3 1/2 Jahren , oder nach Beendigung des 3. LJ. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.	3,00	3,00	6,00	3,95	3,70	7,65		10,25	12,55	22,80	36,45				17,20	19,25	36,45		61

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

ARBEITER-LEHRLINGE - knappschaftlich

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.	
			AIV			KV 1)			UV	PV 2)			Summe	KU	WF	IE	DN	DG			Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.									
F8y		Arbeiterlehrlinge im 1. und 2. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, wenn eines der beiden Lj. zugleich das letzte ist und sie dadurch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.	3,00	3,00	6,00					10,25	18,05	28,30	34,30				13,25	21,05	34,30		62
F7y		Arbeiterlehrlinge im 1. und 2. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit.								10,25	18,05	28,30	28,30				10,25	18,05	28,30		63
F4y		Arbeiterlehrlinge im 3. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, wenn dieses Lj. nicht das letzte ist , oder in der 1. Hälfte des 3. LJ. bei einer vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit von 3 1/2 Jahren und sie dadurch noch nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.				3,95	3,70	7,65		10,25	18,05	28,30	35,95				14,20	21,75	35,95		64
F3y		Arbeiterlehrlinge im 3. LJ., wenn dies das letzte Jahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit ist, oder in der 2. Hälfte des 3. LJ. bei einer vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit von 3 1/2 Jahren , oder nach Beendigung des 3. LJ. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.	3,00	3,00	6,00	3,95	3,70	7,65		10,25	18,05	28,30	41,95				17,20	24,75	41,95		65

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51a ASVG (5,5%)

ANGESTELLTEN-LEHRLINGE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.
			AIV			KV 1)			UV	PV			Summe	KU	WF	IE	DN	DG	Ges.		
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.									
D8b		Angestelltenlehrlinge im 1. und 2. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, wenn eines der beiden Lj. zugleich das letzte ist und sie dadurch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.	3,00	3,00	6,00					10,25	12,55	22,80	28,80				13,25	15,55	28,80		66
D7b		Angestelltenlehrlinge im 1. und 2. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit.								10,25	12,55	22,80	22,80				10,25	12,55	22,80		67
D4b		Angestelltenlehrlinge im 3. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, wenn dieses Lj. nicht das letzte ist, oder in der 1. Hälfte des 3. LJ. bei einer vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit von 3 1/2 Jahren und sie dadurch noch nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.				3,95	3,70	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45				14,20	16,25	30,45		68
D3b		Angestelltenlehrlinge im 3. LJ., wenn dies das letzte Jahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit ist, oder in der 2. Hälfte des 3. LJ. bei einer vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit von 3 1/2 Jahren , oder nach Beendigung des 3. LJ. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.	3,00	3,00	6,00	3,95	3,70	7,65		10,25	12,55	22,80	36,45				17,20	19,25	36,45		69

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

ANGESTELLTEN-LEHRLINGE - knappsch.

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.	
			AIV			KV 1)			UV	PV 2)			Summe	KU	WF	IE	DN	DG			Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.									
G8b		Angestelltenlehrlinge im 1. und 2. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, wenn eines der beiden Lj. zugleich das letzte ist und sie dadurch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.	3,00	3,00	6,00					10,25	18,05	28,30	34,30				13,25	21,05	34,30		70
G7b		Angestelltenlehrlinge im 1. und 2. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit.								10,25	18,05	28,30	28,30				10,25	18,05	28,30		71
G4b		Angestelltenlehrlinge im 3. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, wenn dieses Lj. nicht das letzte ist , oder in der 1. Hälfte des 3. LJ. bei einer vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit von 3 1/2 Jahren und sie dadurch noch nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.				3,95	3,70	7,65		10,25	18,05	28,30	35,95				14,20	21,75	35,95		72
G3b		Angestelltenlehrlinge im 3. LJ., wenn dies das letzte Jahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit ist, oder in der 2. Hälfte des 3. LJ. bei einer vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit von 3 1/2 Jahren , oder nach Beendigung des 3. LJ. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, die der Arbeitslosen-versicherungspflicht unterliegen.	3,00	3,00	6,00	3,95	3,70	7,65		10,25	18,05	28,30	41,95				17,20	24,75	41,95		73

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51a ASVG (5,5%)

ÜBERSICHT ÜBER VERRECHNUNGSGRUPPEN

Verrechnungsgruppe	Personengruppe
N35	Verrechnungsgruppe für Malusfälle gem. § 5b AMPFG - Arbeiter
N45	Verrechnungsgruppe für Malusfälle gem. § 5b AMPFG - Angestellte
N62	Verrechnungsgruppe für pauschalierten Dienstgeberbeitrag bis 31.3.2003
N72	Verrechnungsgruppe für pauschalierte Dienstgeberabgabe gem. § 3 DAG ab 1.6.2003 17,8% (3,85%KV, 12,55%PV, 1,4%UV)
N74	Verrechnungsgruppe für pauschalierte Dienstgeberabgabe gem. § 3 DAG für Dienstnehmer ab dem 60. Lebensjahr ab 1.1.2004 16,4% (3,85%KV, 12,55%PV)
N98	Verrechnungsgruppe zur Abfuhr des Mitarbeitervorsorgebeitrages

Verrechnungsgruppe	Personengruppe
N97	Verrechnungsgruppe für 2,5 % MV-Zuschlag
N63	NEUFÖG Rückverrechnung des UV-Beitrages (-1,4%)
N69	NEUFÖG Rückverrechnung des WBF-Beitrages (-0,5%)
N25a	Verrechnungsgruppe für verminderte AIV-Beiträge der Dienstnehmer bei geringem Einkommen gem. § 2a Abs. 1 Z1 AMPFG (Entfall des DN-Anteils zur AIV) - (-3%)
N25b	Verrechnungsgruppe für verminderte AIV-Beiträge der Dienstnehmer bei geringem Einkommen gem. § 2a Abs. 1 Z1 AMPFG (Entfall des DN-Anteils zur AIV) - (-2%)
N25c	Verrechnungsgruppe für verminderte AIV-Beiträge der Dienstnehmer bei geringem Einkommen gem. § 2a Abs. 1 Z1 AMPFG (Entfall des DN-Anteils zur AIV) - (-1%)

BEITRAGSGRUPPEN FÜR LEHRLINGE

		Arb. Lg. ohne Hilfs- arbeiterl.	Arb. Lg. mit Hilfsarbeiter lohn	Angest. Lehrlinge
Lehrzeit 2 Jahre				
im 1. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 2. Lehrjahr		A8y/F8y	A8y/F8y	D8b/G8b
Lehrzeit 2 1/2 Jahre				
im 1. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 2. Lehrjahr	1/2 LJ.	A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
	1/2 LJ.	A8y/F8y	A8y/F8y	D8b/G8b
im 3. Lehrjahr	1/2 LJ.	A3y/F3y	A3y/F3y	D3b/G3b
Lehrzeit 3 Jahre				
im 1. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 2. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 3. Lehrjahr		A3y/F3y	A3y/F3y	D3b/G3b
Lehrzeit 3 1/2 Jahre				
im 1. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 2. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 3. Lehrjahr	1/2 LJ.	A4y/F4y	A3y/F3y	D4b/g4b
	1/2 LJ.	A3y/F3y	A3y/F3y	D3b/G3b
im 4. Lehrjahr	1/2 LJ.	A3y/F3y	A3y/F3y	D3b/G3b
Lehrzeit 4 Jahre				
im 1. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 2. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 3. Lehrjahr		A4y/F4y	A3y/F3y	D4b/g4b
im 4. Lehrjahr		A3y/F3y	A3y/F3y	D3b/G3b